Lizenzbestimmungen des Ingenieurbüros Stenzel

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, sowie, das Benutzerhandbuch und alles gelieferte schriftliches Material .(Diese Gesamtheit wird im folgenden als Software bezeichnet).

Wir weisen darauf hin,daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen,daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne des Benutzerhandbuches grundsätzlich brauchbar ist.

2. Umfang der Benutzung

Das Ingnieurbüro Stenzel erteilt dem Lizensnehmer das einfache, nicht - ausschließliche persönliche Recht(im folgenden als Lizenz bezeichnet), die gelieferte Software einmal auf jeweils einem einzelnem Computer zu benutzen.

Der Lizenznehmer darf jede Kopie der Software,die unter dem Vertrag fällt, körperlich,also auf einem Datenträger abgespeichert, von einem Computer auf einen anderen übertragen, vorausgesetzt, daß sie zu irgendeinem Zeitpunkt nur auf einem einzigen Computer genutzt wird.

Jegliche andere Art der Nutzung ist nicht erlaubt.

3. Besondere Beschränkung

Dem Lizenznehmer ist insbesondere untersagt 'die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entcompilieren, zu entassemblieren oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material außerhalb dieses Vertrages zu kopieren, verteilen oder andersartig zu verwerten.

4. Inhaberschaft von Rechten

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Der Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Das Ingenieurbüro Stenzel behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-,Vervielfältigungs-,Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Anfertigung einer Sicherheitskopie bleibt unter Zugrundelegung dieses Vertrages unberührt.

Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk, sowie in ihr aufgenommene Copyrightangaben und Registriernummern dürfen nicht entfernt werden. Dem Lizenznehmer

wird ausdrücklich untersagt, die Software wie auch das schriftliche Material teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammen gemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

6. Übertragung des Benutzungsrechtes

Vermietung oder Verleih der Software ist ausdrücklich untersagt.

7. Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Der Nachweis, daß eine Vertragsverletzung nicht stattgefunden hat, obliegt dem Lizenznehmer. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Inhalte der Origininaldiskette, sowie alle Kopien der Software einschließlich eventuell geänderter Exemplare zu vernichten.

8. Schadensersatz

Der Lizenznehmer haftet dem Ingenieurbüro Stenzel für alle Schäden,die aus der Verletzung dieses Vertrages resultieren.

9. Änderungen der Software

Das Ingenieurbüro Stenzel ist berechtigt Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

10. Gewährleistung

Das Ingenieurbüro Stenzel gewährleistet gegenüber dem Lizenznehmer, daß zum Zeitpunkt der Übergabe, der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, die Software unter normalen Betriebsbedingungen und normaler Handhabung gebrauchsfähig ist.

Aus den unter 1. genannten Gründen übernimmt das Ingenieurbüro Stenzel keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software.

Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, daß die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software,sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Wirkung trägt der Lizenznehmer. Folgeschäden oder Vermögenschäden jeglicher Art, insbesondere durch

11 . Gerichtsstand

Datenverlust sind ausgeschlosssen.

Sollten die vorstenden Vereinbarungen teilweise unwirksam sein oder werden,so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.